

29. Satzung vom 16.07.2026

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 10.07.2025 (GV.NRW S. 618) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 172) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV.NRW S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981 in der aktuellen Fassung

hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 15.07.2026 folgende 29. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982 beschlossen:

Artikel 1

(§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz)

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

a) für Hauswasserzähler:

	Nenndurchfluss m ³ /h	
Q3=4	2,5 m ³	12,50 €
Q3=10	6 m ³	20,80 €
Q3=16	10 m ³	41,70 €

b) für Großwasserzähler:

	Nenndurchfluss m ³ /h	
Q3=25	15 m ³	81,70 €
Q3=63	40 m ³	96,50 €
Q3=100	60 m ³	137,00 €
Q3=160	100 m ³	198,80 €

Artikel 2

(§ 9 Standrohr und Entgelt)

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt für die Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler beträgt 1,02 EURO je angefangenen Kalendertag. Zudem wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 60,00 € erhoben.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 15.07.2026 beschlossene 29. Satzung vom 16.07.2026 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 16.07.2026

gez. Sebastian Glatzel
Der Bürgermeister